

Aktenzeichen: 1 AZR 498/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Urteil vom 19. April 1983

- 1 AZR 498/81 -

I. Arbeitsgericht Hamm

Urteil vom 16. Dezember 1980

- 2 Ca 1482/80 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 26. Mai 1981

- 10 Sa 202/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Gleichbehandlung bei Sozialplanabfindungen

Gesetz: GG Art. 3 Abs. 1; BetrVG § 75 Abs. 1,
§ 112 Abs. 4

Leitsatz: Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn die Einigungsstelle bei der Aufstellung eines Sozialplans wegen Betriebsstillegung Sonderabfindungen nur für solche schwerbehinderten Arbeitnehmer vorsieht, deren Schwerbehinderteneigenschaft zu dieser Zeit feststeht. Arbeitnehmer, deren Schwerbehinderteneigenschaft von der zuständigen Behörde erst später rückwirkend festgestellt wird, können deshalb hinsichtlich der Sonderabfindungen keine Gleichbehandlung mit den übrigen schwerbehinderten Betriebsangehörigen verlangen.



1 AZR 498/81

10 Sa 202/81 Hamm

Verkündet am
19. April 1983

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Mai 1981 - 10 Sa 202/81 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamm vom 16. De-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

zember 1980 - 2 Ca 1482/80 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über einen Abfindungsanspruch aufgrund eines Sozialplans.

Der am 23. Januar 1923 geborene Kläger war seit Juli 1957 in der Aachener Niederlassung der Beklagten, einem Unternehmen der Fleischwarenindustrie, zuletzt als Abteilungsleiter zu einem Monatsgehalt von 2.596,-- DM beschäftigt.

Anlässlich der Stilllegung der Aachener Niederlassung wurde durch Spruch der Einigungsstelle am 15. November 1979 ein Sozialplan beschlossen. Dieser sieht für Arbeitnehmer Abfindungen nach Punktetabellen vor. Ferner enthält der Sozialplan in seiner Ziffer 3) folgende Regelung:

"Die sieben im Betrieb Aachen beschäftigten schwerbehinderten Arbeitnehmer erhalten darüber hinaus Abfindungen in folgender Höhe:

soweit sie zwischen 59 und 55 Jahre alt sind (= zwei Arbeitnehmer) drei Monateeinkommen;

soweit sie zwischen 55 und 40 Jahre alt sind (= drei Arbeitnehmer) zwei Monateeinkommen;

soweit sie noch nicht 40 Jahre alt sind (= zwei Arbeitnehmer) ein Monateinkommen."

- 3 -



- 3 -

Unstreitig gehört der Kläger nicht zu den sieben im Sozialplan genannten Schwerbehinderten; seine Schwerbehinderteneigenschaft war im Zeitpunkt des Spruchs der Einigungsstelle nicht bekannt.

Anlässlich einer Betriebsversammlung Ende November 1979 erfuhr der Kläger erstmals von den im Sozialplan festgelegten Regelungen und von der Tatsache, daß Schwerbehinderte eine Sonderabfindung erhalten sollten. Der Kläger hatte zuvor am 16. Oktober 1979 bei dem zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt. Nachdem ihm zunächst nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % zuerkannt wurde, wurde er im Widerspruchsverfahren am 28. Mai 1980 als Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % anerkannt, und zwar rückwirkend vom 1. Oktober 1979 an.

Der Kläger erhielt außer der an alle Arbeitnehmer gezahlten Abfindung, die in seinem Falle 21.287,20 DM betrug, einen Betrag aus dem Härtefond in Höhe von 4.146,-- DM sowie einen weiteren Betrag von 3.894,-- DM. Dieser letztere Betrag von 3.894,-- DM wurde als Ausgleich dafür gezahlt, daß sich der Kläger, dem erst zum 30. Juni 1980 ordentlich gekündigt werden konnte, mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses schon zum 31. März 1980 einverstanden erklärte.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von der Beklagten die Zahlung der zusätzlichen Abfindung für Schwerbehinderte in Höhe von drei Monatsgehältern. Er ist der Meinung, nach dem Sinn und Zweck des Spruchs der Einigungsstelle komme es für die zusätzliche Abfindung nicht auf die Anzahl der Schwerbehinderten an, sondern auf die Schwerbehinderteneigenschaft als solche. Wäre diese Eigenschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sozialplans bekannt gewesen, hätte die Einigungsstelle die zusätzliche Abfindung auch für ihn festgesetzt. Auf jeden Fall schulde die Beklagte

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Abfindung aus dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
7.788,-- DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 5. Juli 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat vorgetragen: Am 1. April 1980 sei zwischen den Parteien mündlich ein Vertrag geschlossen worden, wonach mit der einverständlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers zum 31. März 1980 und der zusätzlichen Zahlung von 3.894,-- DM zu der Sozialplan-Abfindung alle Ansprüche des Klägers aus seinem Arbeitsverhältnis abgegolten seien. Hiervon abgesehen habe der Kläger auch deswegen keinen Anspruch auf die zusätzliche Abfindung, weil man sich bei der Kostenbelastung durch den Sozialplan an den sieben bekannten Schwerbehinderten orientiert habe. Das festgelegte Gesamtvolumen des Sozialplans gehe an die Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor, weil die Einigungsstelle nur die ihr bekannten Verhältnisse habe berücksichtigen können.

Der Kläger hat bestritten, mit der Beklagten eine Abgeltungsvereinbarung getroffen zu haben. Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß er einen von der Beklagten ausgefertigten schriftlichen Vertrag nicht unterschrieben hat.

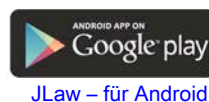
Unstreitig hat der Betriebsrat einer etwaigen Abgeltungsvereinbarung der Parteien nicht zugestimmt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Abweisung der Klage.

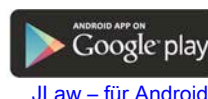
I. Die Vorinstanzen sind zunächst mit Recht davon ausgegangen, daß sich der eingeklagte Anspruch auf Zahlung einer Sonderabfindung für Schwerbehinderte nicht unmittelbar auf den von der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplan vom 15. November 1979 stützen läßt. Dieser Sozialplan sieht derartige Sonderabfindungen ausdrücklich nur für "die sieben im Betrieb Aachen beschäftigten schwerbehinderten Arbeitnehmer" vor, wobei die Höhe der Sonderabfindungen nach drei Lebensalterstufen gestaffelt ist und die Zahl der für jede dieser Lebensalterstufen in Betracht kommenden Arbeitnehmer wiederum im Sozialplan ausdrücklich angegeben wird. Bei diesem klaren und eindeutigen Wortlaut der Sozialplanregelung bleibt für eine ausdehnende Auslegung in dem Sinne, daß sich der Kreis der Sonderabfindungsberechtigten auch auf weitere, noch unbekannte Schwerbehinderte erstrecken soll, kein Raum. Vielmehr muß mit dem Landesarbeitsgericht angenommen werden, daß nur die sieben zur Zeit der Aufstellung des Sozialplans als schwerbehindert bekannten Arbeitnehmer des Betriebes in den Genuß der Sonderabfindungen kommen sollten.

II. Das Klagebegehren könnte deshalb nur dann begründet sein, wenn der Kläger einen Anspruch gegen die Beklagte hätte, hinsichtlich der Sonderabfindung ebenso behandelt zu werden wie die im Sozialplan berücksichtigten Schwerbehin-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

berücksichtigung des Klägers bei der Festlegung der Sonderabfindungen für Schwerbehinderte gegen das Gleichheitsgebot mit der Folge, daß der Kläger einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den im Sozialplan mit Sonderabfindungen bedachten Schwerbehinderten habe. Zur Begründung führt das Landesarbeitsgericht aus:

Durch den Sozialplan werde der Kläger gegenüber den anderen Schwerbehinderten der stillgelegten Niederlassung benachteiligt. Diese unterschiedliche Behandlung des Klägers im Rahmen der Abfindungsregelung sei sachlich nicht gerechtfertigt. Das Arbeitsverhältnis des Klägers weise gegenüber den Arbeitsverhältnissen der anderen Schwerbehinderten keine Besonderheiten auf. Zum Zeitpunkt des Spruchs der Einigungsstelle sei der Kläger Schwerbehinderter im Sinne des § 1 SchwbG gewesen; denn die Schwerbehinderteneigenschaft beginne, ohne daß es einer förmlichen Anerkennung nach § 3 SchwbG bedürfe, sobald die Voraussetzungen des § 1 SchwbG objektiv erfüllt seien. Beim Kläger seien nach dem ihm ausgestellten Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts Aachen vom 28. Mai 1980 die Voraussetzungen des § 1 SchwbG mindestens seit dem 1. Oktober 1979 gegeben. Der Unterschied zwischen dem Kläger und den anderen Schwerbehinderten liege lediglich darin, daß deren Schwerbehinderteneigenschaft bei der Aufstellung des Sozialplans bekannt gewesen sei, diejenige des Klägers dagegen nicht. Dies sei jedoch kein Gesichtspunkt, der den Ausschluß des Klägers von der Zahlung einer Sonderabfindung für Schwerbehinderte sachlich rechtfertigen könne.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Landesarbeitsgericht stellt entscheidend auf die Regelung des Schwerbehindertengesetzes ab, wonach es für die Rechte des Schwerbehinderten nach diesem Gesetz allein auf das objektive Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft und nicht auf die Kenntnis oder die behördliche Anerkennung der Schwerbehin-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

derteneigenschaft ankommt. Im vorliegenden Falle geht es jedoch nicht um einen Anspruch des Klägers aufgrund des Schwerbehindertengesetzes. Vielmehr verlangt der Kläger Gleichbehandlung mit seinen aus einem Sozialplan begünstigten schwerbehinderten Arbeitskollegen. Die Betriebspartner oder statt ihrer die Einigungsstelle können bei der Aufstellung eines Sozialplans den Kreis der Schwerbehinderten, denen sie Sonderleistungen zukommen lassen wollen, anders abgrenzen als das Schwerbehindertengesetz, sofern diese andere Abgrenzung nicht willkürlich ist.

Im vorliegenden Falle hat die Einigungsstelle eine solche andere Abgrenzung in dem Sozialplan vorgenommen, indem sie Sonderabfindungen nur für die sieben damals als schwerbehindert bekannten Belegschaftsmitglieder vorgesehen hat. Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß diese Regelung den Charakter einer Stichtagsregelung hat. Sie bedeutet, daß nur diejenigen Betriebsangehörigen, die im Zeitpunkt der Aufstellung des Sozialplans behördlich anerkannte Schwerbehinderte sind, in den Genuß der Sonderabfindung kommen sollen und daß bisher noch nicht behördlich anerkannte Schwerbehinderte davon ausgeschlossen bleiben sollen. Jede Stichtagsregelung bringt aber unvermeidbar gewisse Härten mit sich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen solche unvermeidbaren Härten hingenommen werden, wenn die Einführung des Stichtags überhaupt und die Wahl des Zeitpunktes am gegebenen Sachverhalt orientiert und somit sachlich vertretbar sind (BVerfGE 13, 31, 38). Das ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts vorliegend der Fall.

Gemäß § 112 Abs. 4 BetrVG hat die Einigungsstelle bei der Aufstellung des Sozialplans einerseits die sozialen Belange der betroffenen Arbeitnehmer zu berücksichtigen und andererseits auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit ihrer Entscheidung für das Unternehmen zu achten. Die damit von

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihr geforderte Abwägung der sozialen Belange der betroffenen Arbeitnehmer mit den wirtschaftlichen Belangen des Unternehmens kann die Einigungsstelle nur aufgrund verlässlicher Daten vornehmen. Sie muß sich im Zeitpunkt ihrer Entscheidung ein Bild davon machen, welche sozialen Härten die Betriebsänderung für die betroffenen Arbeitnehmer mit sich bringt und welche finanziellen Mittel das Unternehmen zur Milderung dieser Härten in wirtschaftlich vertretbarer Weise zur Verfügung stellen kann. Eine solche Kalkulation muß auf möglichst gesichertem Faktenmaterial beruhen, wenn nicht der vorgesehene und als wirtschaftlich vertretbar angenommene finanzielle Gesamtrahmen des Sozialplans mit erheblichen Ungewißheiten belastet und damit letztlich von vornherein in Frage gestellt sein soll. Will die Einigungsstelle die besonderen Härten, die eine Betriebsstillegung für schwerbehinderte Betriebsangehörige darstellt, im Sozialplan durch besondere Leistungen des Unternehmers mildern, so muß sie sich wenigstens annähernd über die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen des Unternehmens Klarheit verschaffen. Das ist aber nur möglich, wenn sie abschätzen kann, wieviele Betriebsangehörige in den Genuß derartiger Sonderleistungen des Sozialplans kommen werden. Aus diesem Grunde ist es sachlich vertretbar und damit nicht willkürlich, wenn die Einigungsstelle bei der Aufstellung des Sozialplans nur für solche Arbeitnehmer Sonderabfindungen vorgesehen hat, deren Schwerbehinderteneigenschaft zu jener Zeit zweifelsfrei feststand.

Erweist sich hiernach die Nichtberücksichtigung des Klägers bei den Sonderabfindungen für Schwerbehinderte im Sozialplan vom 15. November 1979 als durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt, so kann der Kläger kraft des Gleichbehandlungsgebots nicht verlangen, mit den übrigen schwerbehinderten Arbeitnehmern des stillgelegten Betriebes gleichbehandelt zu werden. Seine Klage ist daher unbegründet.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Wehr

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)